

VERORDNUNG (EG) Nr. 1982/2004 DER KOMMISSION**vom 18. November 2004****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1901/2000 und (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Zu diesem Zweck sollte eine umfassende Liste derjenigen Güter erstellt werden, für die der Kommission (Eurostat) keine statistischen Daten übermittelt werden sollen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten⁽¹⁾ insbesondere auf Artikel 3 Absätze 4 und 5, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Grundlage für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten bildet die Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, mit der die statistischen Bestimmungen überarbeitet wurden, um die Transparenz zu verbessern und das Verständnis zu erleichtern, und die dem derzeitigen Datenbedarf gerecht wird. Mit Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung werden der Kommission besondere Durchführungsbefugnisse übertragen. Deshalb ist es erforderlich, eine neue Kommissionsverordnung anzunehmen, in der die der Kommission übertragenen Befugnisse restriktiv festgelegt und die Durchführungsbestimmungen im Detail aufgeführt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten⁽²⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 betreffend die Datenträger für die statistischen Informationen der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten⁽³⁾ sollten aufgehoben werden.

(2) Aus methodischen Erwägungen ist es angezeigt, eine Reihe von Waren- und Verkehrsarten auszuschließen.

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 228 vom 8.9.2000, S. 28. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2207/2003 (ABl. L 330 vom 18.12.2003, S. 15).

⁽³⁾ ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 32.

- (3) Waren sind zu dem Zeitpunkt in der Statistik des Warenverkehrs zu erfassen, zu dem sie in das statistische Erhebungsgebiet eines Landes verbracht werden oder dieses verlassen. Stützt sich die Datenerhebung jedoch auf steuerliche und zollrechtliche Verfahren, sind besondere Bestimmungen notwendig.
- (4) Um die Qualität der erhobenen Daten zu prüfen, sollte eine Verbindung zwischen Mehrwertsteuerdaten und Intrastat-Anmeldungen erhalten bleiben. Es ist angebracht festzulegen, welche Daten von den nationalen Steuerbehörden den für die statistische Erhebung zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln sind.
- (5) Innerhalb des Intrastat-Systems sollten einheitliche Begriffe und Definitionen für die erhobenen Daten verwendet werden, um eine harmonisierte Anwendung des Systems zu erleichtern.
- (6) Im Hinblick auf die Transparenz und die Gleichbehandlung von Unternehmen sind bei der Festlegung von Schwellen harmonisierte und sorgfältig ausgearbeitete Bestimmungen anzuwenden.
- (7) Für einige besondere Waren und Warenbewegungen sind geeignete Vorschriften zu erlassen, um zu gewährleisten, dass die erforderlichen Daten auf harmonisierte Weise erhoben werden.
- (8) Um den Bedarf der Benutzer an aktuellen und vergleichbaren Daten zu decken, sind geeignete einheitliche Zeitpläne sowie Bestimmungen über Anpassungen und Überarbeitungen erforderlich.
- (9) Vorgesehen ist eine regelmäßige Bewertung des Systems, um die Datenqualität zu verbessern und die Transparenz des Systems zu gewährleisten.

- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden die Bestimmungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt.

Artikel 2

Ausgenommene Waren

Die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Waren sind von den der Kommission (Eurostat) zu übermittelnden Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten ausgenommen.

Artikel 3

Bezugszeitraum

(1) Die Mitgliedstaaten können den Bezugszeitraum für Gemeinschaftswaren, die bei innergemeinschaftlichen Erwerben mehrwertsteuerpflichtig sind, gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 anpassen.

Als Bezugszeitraum kann in diesen Fällen der Kalendermonat definiert werden, in dem der Steuertatbestand eintritt.

(2) Die Mitgliedstaaten können den Bezugszeitraum gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 anpassen, wenn sich die Datenerhebung auf die Zollanmeldung stützt.

Als Bezugszeitraum kann in diesen Fällen der Kalendermonat definiert werden, in dem die Zollanmeldung von den Zollbehörden angenommen wird.

KAPITEL 2

ÜBERMITTLUNG DER INFORMATIONEN DURCH DIE STEUERBEHÖRDE

Artikel 4

(1) Die Auskunftspflichtigen sind verpflichtet, auf Ersuchen der nationalen Behörde die Korrektheit der bereitgestellten statistischen Daten zu belegen.

(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 beschränkt sich auf Daten, die der Auskunftspflichtige im Zusammenhang mit seinem innergemeinschaftlichen Warenverkehr der zuständigen Steuerbehörde zu liefern hat.

Artikel 5

(1) Damit die nationalen Behörden feststellen können, welche Personen Waren für steuerliche Zwecke angemeldet haben, übermitteln die in den einzelnen Mitgliedstaaten zuständigen Steuerbehörden den nationalen Behörden folgende Angaben:

- vollständiger Name der natürlichen oder juristischen Person;
- vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl;
- die Identifikationsnummer gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 638/2004.

(2) Die in den einzelnen Mitgliedstaaten zuständigen Steuerbehörden übermitteln den nationalen Behörden für jede natürliche oder juristische Person folgende Daten gemäß Richtlinie 77/388/EWG des Rates⁽¹⁾:

- die Besteuerungsgrundlage innergemeinschaftlicher Erwerbe und Lieferungen von Waren;
- den Besteuerungszeitraum.

Artikel 6

Bei den in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 genannten zusätzlichen Informationen handelt es sich mindestens um die nationalen VIES Daten (VAT Information Exchange System).

KAPITEL 3

ERHEBUNG VON INTRASTAT-DATEN

Artikel 7

Partnermitgliedstaat und Ursprungsland

Zu übermitteln sind der Partnermitgliedstaat und — sofern erhoben — das Ursprungsland gemäß der gültigen Fassung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten.

Artikel 8

Warenwert

(1) Der Warenwert ist die Besteuerungsgrundlage, die den gemäß der Richtlinie 77/388/EWG für steuerliche Zwecke festzulegenden Wert darstellt.

Bei Waren, die einer Steuer unterliegen, darf der Betrag dieser Steuer nicht einbegriffen sein.

Wenn die Besteuerungsgrundlage für steuerliche Zwecke nicht angegeben werden muss, ist ein positiver Wert anzugeben, der dem Rechnungsbetrag ohne Mehrwertsteuer oder ersatzweise dem Betrag, der im Fall eines Kaufs oder Verkaufs in Rechnung gestellt worden wäre, entspricht.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG (AbL. L 168 vom 1.5.2004, S. 35).

Im Falle einer Veredelung entspricht der im Hinblick auf und im Anschluss an diesen Vorgang zu erhebende Wert dem Gesamtbetrag, der im Falle eines Kaufs oder Verkaufs in Rechnung gestellt würde.

(2) Ferner können die Mitgliedstaaten bei einem Teil der Auskunftspflichtigen, deren Warenverkehr höchstens 70 % des in Wertangaben ausgedrückten Gesamthandels des betreffenden Mitgliedstaates ausmachen darf, den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 definierten statistischen Warenwert erheben.

(3) Der in den Absätzen 1 und 2 definierte Warenwert ist in Landeswährung anzugeben. Dabei ist folgender Wechselkurs anzuwenden:

- a) der zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage für steuerliche Zwecke anwendbare Kurs, sofern eine solche festgelegt wird, oder
- b) der amtliche Wechselkurs zum Zeitpunkt der Erstellung der Anmeldung oder der zur Berechnung des Zollwertes anwendbare Kurs, sofern von den Mitgliedstaaten keine besonderen Bestimmungen erlassen worden sind.

Artikel 9

Warenmenge

1. Die Eigenmasse ist in Kilogramm anzugeben. Für die in Anhang II dieser Verordnung angegebenen Unterpositionen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽¹⁾ eingeführten Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden bezeichnet als „KN“) werden von den Auskunftspflichtigen jedoch keine Angaben zur Eigenmasse verlangt.

2. Die besonderen Maßeinheiten sind entsprechend den Angaben aufzuführen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates zu den betreffenden Unterpositionen enthalten und in Teil I „Einführende Vorschriften“ der genannten Verordnung veröffentlicht sind.

Artikel 10

Art des Geschäfts

Die Art des Geschäfts ist mit den in der Liste in Anhang III dieser Verordnung aufgeführten Codes zu kennzeichnen. Die Mitgliedstaaten verwenden die in der Liste aufgeführten Codes der Spalte A oder eine Kombination der Codes der Spalte A und ihrer Untergliederungen in Spalte B.

Artikel 11

Lieferbedingungen

Die Mitgliedstaaten, die die Lieferbedingungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 erheben, können die in Anhang IV dieser Verordnung aufgeführten Codes verwenden.

Artikel 12

Verkehrszweig

Die Mitgliedstaaten, die den Verkehrszweig gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 erheben, können die in Anhang V dieser Verordnung aufgeführten Codes verwenden.

KAPITEL 4

VEREINFACHUNG IM RAHMEN DES INTRASTAT-SYSTEMS

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten berechnen ihre Schwellen für das auf das laufende Kalenderjahr folgende Jahr auf der Basis der letzten verfügbaren Ergebnisse für ihren Handel mit anderen Mitgliedstaaten, die mindestens einen Zwölfmonatszeitraum abdecken. Die zu Beginn eines Jahres erlassenen Bestimmungen gelten für das ganze Jahr.

(2) Der Wert des Handels eines Auskunftspflichtigen liegt oberhalb der Schwellen, wenn

- a) der Wert des Handels mit anderen Mitgliedstaaten während des vorangegangenen Jahres die anwendbaren Schwellen übersteigt oder
- b) der kumulierte Wert des Handels mit anderen Mitgliedstaaten seit Beginn des Jahres der Anwendung die anwendbaren Schwellen übersteigt. In diesem Falle sind die Daten von dem Monat an zu übermitteln, in dem die Schwellen überschritten werden.

(3) Auskunftspflichtige, für die die in Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 vorgesehene Vereinfachung gilt, geben für die übrigen Waren den Code 9950 00 00 an.

(4) Die Auskunftspflichtigen können für Einzelgeschäfte mit einem Wert von bis zu 200 EUR folgende vereinfachte Daten liefern:

- den Warencode 9950 00 00,
- den Partnermitgliedstaat,
- den Warenwert.

Die nationalen Behörden können

- a) die Anwendung dieser Vereinfachung verweigern oder einschränken, wenn sie ein Missverhältnis zwischen den Zielsetzungen der Verringerung des Meldeaufwands und der Wahrung einer hinreichenden Qualität der statistischen Information feststellen;
- b) von den Auskunftspflichtigen verlangen, dass sie vorab um Inanspruchnahme der Vereinfachung ersuchen.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1558/2004 (Abl. L 283 vom 2.9.2004, S. 7).

KAPITEL 5

**BESTIMMUNGEN ÜBER BESONDERE WAREN UND WAREN-
BEWEGUNGEN**

Artikel 14

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 unterliegen die besonderen Waren und Warenbewegungen den in diesem Kapitel genannten Vorschriften für die der Kommission (Eurostat) zu übermittelnden Daten.

Artikel 15

Vollständige Fabrikationsanlage

(1) Im Sinne dieses Artikels gelten folgende Definitionen:

- a) „Vollständige Fabrikationsanlage“ ist eine Kombination von Maschinen, Apparaten, Geräten, Ausrüstungen, Instrumenten und Materialien, die zusammen als Großanlage zur Herstellung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen dienen;
- b) „Komponenten“ sind eine Lieferung für eine vollständige Fabrikationsanlage, die Waren umfasst, die alle unter ein und dasselbe Kapitel der KN fallen.

(2) Die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten kann sich auf die Versendungen und Eingänge von Komponenten beschränken, wenn sie zum Aufbau vollständiger Fabrikationsanlagen oder zur Wiederverwendung von vollständigen Fabrikationsanlagen bestimmt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten, die Absatz 2 anwenden, können unter der Bedingung, dass der gesamte statistische Wert einer bestimmten vollständigen Fabrikationsanlage 3 Mio. EUR übersteigt, es sei denn, es handelt sich um die Wiederverwendung von vollständigen Fabrikationsanlagen, nachstehende Sondervorschriften anwenden:

- a) Die Warencodes umfassen folgende Angaben:
- die ersten vier Stellen sind 9880;
 - die fünfte und die sechste Stelle bezeichnen das Kapitel der KN, zu dem die Waren, aus denen sich die Komponente zusammensetzt, gehören;
 - die siebte und die achte Stelle sind jeweils 0.
- b) Die Übermittlung der Warenmenge ist fakultativ.

Artikel 16

Teilsendungen

(1) Im Sinne dieses Artikels sind „Teilsendungen“ Lieferungen von Komponenten einer kompletten Ware, die aufgrund der Erfordernisse des Handels oder aus Transportgründen demontiert oder zerlegt sind und über mehrere Bezugszeiträume befördert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten brauchen lediglich einmal Daten über Eingänge oder Versendungen von Teilsendungen zu übermitteln, und zwar in dem Monat, in dem die letzte Lieferung eingeht oder versandt wird.

Artikel 17

Schiffe und Luftfahrzeuge

(1) Im Sinne dieses Artikels gelten folgende Definitionen:

- a) „Schiff“ ist ein in den zusätzlichen Anmerkungen 1 und 2 zu Kapitel 89 der KN genanntes Wasserfahrzeug für die Seeschifffahrt oder ein Kriegsschiff;
- b) „Luftfahrzeug“ ist ein unter den KN-Code 8802 fallendes Starrflügelflugzeug für zivile Zwecke, sofern es für eine Nutzung durch Fluggesellschaften bestimmt ist, oder für militärische Zwecke;
- c) „Eigentum an einem Schiff oder Luftfahrzeug“ ist der Umstand, dass eine natürliche oder juristische Person als Eigentümer eines Schiffs oder Luftfahrzeugs eingetragen ist.

(2) Gegenstand der Statistik des Handels mit Schiffen und Luftfahrzeugen zwischen Mitgliedstaaten sind lediglich folgende Versendungen und Eingänge:

- a) die Übertragung des Eigentums an einem Schiff oder einem Luftfahrzeug von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen natürlichen oder juristischen Person auf eine im Meldemitgliedstaat ansässige natürliche oder juristische Person. Diese Transaktion wird einem Eingang gleichgestellt;
- b) die Übertragung des Eigentums an einem Schiff oder Luftfahrzeug von einer im Meldemitgliedstaat ansässigen natürlichen oder juristischen Person an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche oder juristische Person. Diese Transaktion wird einer Versendung gleichgestellt.

Handelt es sich um ein neues Schiff oder Luftfahrzeug, so wird die Versendung im Herstellungsmitgliedstaat erfasst;

- c) Versendungen und Eingänge von Schiffen oder Luftfahrzeugen zum Zwecke einer Veredelung oder im Anschluss an eine Veredelung gemäß Anhang III, Fußnote e.

(3) Die Mitgliedstaaten wenden für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten nachstehende besondere Bestimmungen an:

- a) Bei Schiffen ist die Menge in Stück und in den anderen von der KN gegebenenfalls vorgesehenen besonderen Maßeinheiten und bei Luftfahrzeugen in Eigenmasse und in besonderen Maßeinheiten anzugeben.
- b) Der statistische Wert entspricht dem Gesamtbetrag — ohne Transport- und Versicherungskosten —, der im Fall eines Kaufs oder Verkaufs des vollständigen Schiffs oder Luftfahrzeugs in Rechnung gestellt würde.

- c) Partnermitgliedstaat für den Meldemitgliedstaat ist:
- beim Eingang im Fall eines neuen, in der Europäischen Union hergestellten Schiffs oder Luftfahrzeugs der Herstellungsmitsgliedstaat.
 - In den anderen Fällen ist beim Eingang als Partnermitgliedstaat derjenige Mitsgliedstaat anzusehen, in dem die natürliche oder juristische Person, die das Eigentum an dem Schiff oder Luftfahrzeug überträgt, ansässig ist, oder bei der Versendung derjenige Mitsgliedstaat, in dem die natürliche oder juristische Person, auf die das Eigentum an dem Schiff oder Luftfahrzeug übertragen wird, ansässig ist.

- d) Für die in Absatz 2 Buchstabe a) und b) genannten Versendungen und Eingänge ist der Bezugszeitraum der Monat, in dem die Eigentumsübertragung erfolgt.

(4) Sofern dies nicht im Widerspruch zu anderen nationalen Rechtsvorschriften oder Rechtsvorschriften der Gemeinschaft steht, erhalten die für das Intrastat-System zuständigen nationalen Behörden Zugang zu anderen zusätzlichen Datenquellen als dem Intrastat-System oder dem Einheitspapier für Zoll- und Steuerzwecke, die sie eventuell benötigen, um diesen Artikel anzuwenden.

Artikel 18

Teile von Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen

Die Mitsgliedstaaten können für Teile von Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen vereinfachte nationale Bestimmungen anwenden, sofern sie die Kommission (Eurostat) vor deren Anwendung über ihr spezielles Vorgehen informieren.

Artikel 19

An Schiffe und Luftfahrzeuge gelieferte Waren

- (1) Im Sinne des Artikels gilt:

- a) „Lieferung von Waren an Schiffe und Luftfahrzeuge“ ist die Lieferung von Waren für Mannschaft und Passagiere und für den Betrieb von Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten von Schiffen oder Luftfahrzeugen;
- b) Schiffe oder Luftfahrzeuge sind dem Mitsgliedstaat zuzuordnen, in dem sie registriert sind.

(2) Gegenstand der Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitsgliedstaaten sind nur Versendungen von Waren, die auf dem Hoheitsgebiet des Meldemitgliedstaates an Schiffe und Luftfahrzeuge eines anderen Mitsgliedstaates geliefert werden. Versendungen sind alle in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 definierten Waren.

(3) Für Warenlieferungen an Schiffe und Luftfahrzeuge sind von den Mitsgliedstaaten folgende Warencodes zu verwenden:

— 9930 24 00: Waren der Kapitel 1 bis 24 der KN;

— 9930 27 00: Waren des Kapitels 27 der KN;

— 9930 99 00: anderweitig klassifizierte Waren.

Die Übermittlung der Warenmenge ist fakultativ. Für Waren des Kapitels 27 sind jedoch Daten zur Eigenmasse zu übermitteln.

Ferner kann der vereinfachte Partnerlandcode „QR“ verwendet werden.

Artikel 20

Einrichtungen auf hoher See

- (1) Im Sinne des Artikels gilt:

- a) „Einrichtungen auf hoher See“ sind auf hoher See außerhalb des statistischen Erhebungsgebietes eines bestimmten Landes installierte ortsfeste Ausrüstungen und Anlagen.
- b) Diese Einrichtungen auf hoher See sind dem Mitsgliedstaat zuzuordnen, in dem die für ihren kommerziellen Betrieb zuständige natürliche oder juristische Person ansässig ist.

(2) Gegenstand der Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitsgliedstaaten sind Eingänge und Versendungen von Waren, die an Einrichtungen auf hoher See oder von diesen geliefert werden.

(3) Für Waren, die für die Betreiber von Einrichtungen auf hoher See oder für den Betrieb von Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten von Einrichtungen auf hoher See bestimmt sind, sind von den Mitsgliedstaaten folgende Warencodes zu verwenden:

— 9931 24 00: Waren der Kapitel 1 bis 24 der KN;

— 9931 27 00: Waren des Kapitels 27 der KN;

— 9931 99 00: anderweitig klassifizierte Waren.

Die Angabe der Warenmenge ist fakultativ. Für Waren des Kapitels 27 sind jedoch Daten zur Eigenmasse anzugeben.

Der vereinfachte Partnerlandcode „QV“ kann verwendet werden.

Artikel 21

Meeresprodukte

- (1) Im Sinne des Artikels gilt:

- a) „Meeresprodukte“ sind Fischereiprodukte, mineralische Stoffe, Bergungsgut und alle anderen Waren, die von für die Seeschifffahrt geeigneten Schiffen bisher noch nicht angelandet wurden.

b) Meeresprodukte werden dem Mitgliedstaat zugeordnet, in dem das Schiff, das sie erstmals an Bord nimmt, registriert ist.

(2) Gegenstand der Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten sind folgende Versendungen und Eingänge:

a) Eingänge: Meeresprodukte, die in Häfen des Meldemitgliedstaates von einem in einem anderen Mitgliedstaat registrierten Schiff angelandet werden oder die ein im Meldemitgliedstaat registriertes Schiff von einem in einem anderen Mitgliedstaat registrierten Schiff erwirbt.

b) Versendungen: Meeresprodukte, die in Häfen eines anderen Mitgliedstaates von einem im Meldemitgliedstaat registrierten Schiff angelandet werden oder die ein in einem anderen Mitgliedstaat registriertes Schiff von einem im Meldemitgliedstaat registrierten Schiff erwirbt.

(3) Partnermitgliedstaat ist beim Eingang der Mitgliedstaat, in dem das Schiff, das die Waren erstmals an Bord nimmt, registriert ist, und bei der Versendung der Mitgliedstaat, in dem das Meeresprodukt angelandet wird oder in dem das Meeresprodukt erwerbende Schiff registriert ist.

(4) Sofern dies nicht im Widerspruch zu anderen nationalen Rechtsvorschriften oder Rechtsvorschriften der Gemeinschaft steht, erhalten die für das Intrastat-System zuständigen nationalen Behörden Zugang zu anderen zusätzlichen Datenquellen als dem Intrastat-System oder dem Einheitspapier für Zoll- und Steuerzwecke, die sie eventuell benötigen, um diesen Artikel anzuwenden.

Artikel 22

Raumflugkörper

(1) Im Sinne dieses Artikels gilt folgende Definition: „Raumflugkörper“ sind Fahrzeuge, die sich im Weltraum fortbewegen können.

(2) Gegenstand der Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten sind folgende Versendungen und Eingänge von Raumflugkörpern:

a) die Versendung oder der Eingang eines Raumflugkörpers zum Zweck der oder im Anschluss an eine in Anhang III Fußnote e dieser Verordnung definierten Veredelung;

b) die Beförderung eines Raumflugkörpers in den Weltraum, der Gegenstand einer Eigentumsübertragung zwischen zwei in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen natürlichen oder juristischen Personen war; diese Transaktion wird

i) im Herstellungsmitgliedstaat des fertigen Raumflugkörpers als Versendung und

ii) in dem Mitgliedstaat, in dem der neue Eigentümer ansässig ist, als Eingang verbucht.

(3) Für die in Absatz 2 Buchstabe b) genannten Statistiken gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) Der statistische Wert ist definiert als der Wert des Raumflugkörpers „ab Werk“ gemäß den in Anhang IV dieser Verordnung genannten Lieferbedingungen.

b) Beim Eingang ist der Partnermitgliedstaat der Herstellungsmitgliedstaat des fertigen Raumflugkörpers und bei der Versendung der Mitgliedstaat, in dem der neue Eigentümer ansässig ist.

(4) Sofern dies nicht im Widerspruch zu anderen nationalen Rechtsvorschriften oder Rechtsvorschriften der Gemeinschaft steht, erhalten die für das Intrastat-System zuständigen nationalen Behörden Zugang zu anderen zusätzlichen Datenquellen als dem Intrastat-System oder dem Einheitspapier für Zoll- und Steuerzwecke, die sie eventuell benötigen, um diesen Artikel anzuwenden.

Artikel 23

Elektrischer Strom

(1) Gegenstand der Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten sind Versendungen und Eingänge von elektrischem Strom.

(2) Sofern dies nicht im Widerspruch zu anderen nationalen Rechtsvorschriften oder Rechtsvorschriften der Gemeinschaft steht, erhalten die für das Intrastat-System zuständigen nationalen Behörden Zugang zu anderen zusätzlichen Datenquellen als dem Intrastat-System oder dem Einheitspapier für Zoll- und Steuerzwecke, die sie eventuell benötigen, um der Kommission (Eurostat) Daten über den Handel mit elektrischem Strom zwischen den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(3) Der statistische Wert, der der Kommission (Eurostat) übermittelt wird, kann auf Schätzungen beruhen. Bevor Schätzungen vorgenommen werden, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission (Eurostat) über die angewandte Methodik.

Artikel 24

Militärisches Gerät

(1) Gegenstand der Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten sind Versendungen und Eingänge von Waren für den militärischen Gebrauch.

(2) Wenn die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b) bis h) der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 genannten Daten nach den in den Mitgliedstaaten geltenden Definitionen unter die militärische Geheimhaltung fallen, können die Mitgliedstaaten weniger detaillierte Daten übermitteln. Allerdings sind der Kommission (Eurostat) mindestens Angaben über den monatlichen statistischen Gesamtwert der Versendungen und Eingänge zu übermitteln.

KAPITEL 6

ÜBERMITTLUNG DER DATEN AN EUROSTAT

Artikel 25

(1) Die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 genannten aggregierten Ergebnisse sind, für die einzelnen Warenströme, definiert als Gesamtwert des Handels mit anderen Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten der Eurozone legen ferner eine Aufgliederung ihres Handels außerhalb der Eurozone nach Produkten anhand der Sektionen des Internationalen Warenverzeichnisses für den Außenhandel, Revision 3, vor.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die Datenerhebung bei den Unternehmen mindestens 97 % des Wertes des Warenverkehrs erfasst.

(3) Werden in Anwendung von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 Anpassungen vorgenommen, so sind diese Eurostat mindestens in einer Aufgliederung nach Partnerländern und eines Warencodes auf zweistelliger Ebene der KN zu übermitteln.

(4) Wenn der statistische Warenwert nicht erhoben wird, ist dieser von den Mitgliedstaaten zu schätzen.

(5) Diejenigen Mitgliedstaaten, die den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Bezugszeitraum angepasst haben, tragen dafür Sorge, dass der Kommission (Eurostat) monatliche Ergebnisse übermittelt werden, wobei falls erforderlich Schätzungen vorzunehmen sind, wenn der Bezugszeitraum für steuerliche Zwecke nicht einem Kalendermonat entspricht.

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) für vertraulich erklärte Daten, so dass diese zumindest unter den ersten beiden Stellen ihrer ursprünglichen Position der KN veröffentlicht werden können, sofern die Vertraulichkeit gewährleistet ist.

(7) Werden monatliche Ergebnisse, die der Kommission (Eurostat) bereits übermittelt wurden, überarbeitet, so übermitteln die Mitgliedstaaten die überarbeiteten Ergebnisse spätestens einen Monat, nachdem die überarbeiteten Daten verfügbar sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 2004

Für die Kommission
Joaquín ALMUNIA
Mitglied der Kommission

KAPITEL 7

QUALITÄTSBERICHT

Artikel 26

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission (Eurostat) spätestens zehn Monate nach Ablauf des Kalenderjahres einen Bericht über die Qualität vor, der sämtliche Informationen enthält, um die Qualität der übermittelten Daten zu bewerten.

(2) Der Qualitätsbericht zielt darauf ab, die Qualität der statistischen Daten im Hinblick auf folgende Parameter zu untersuchen:

- Relevanz der statistischen Konzepte,
- Genauigkeit von Schätzungen,
- Pünktlichkeit der Übermittlung der Ergebnisse an die Kommission (Eurostat),
- Zugänglichkeit und Klarheit der statistischen Daten,
- Vergleichbarkeit der Statistiken,
- Kohärenz,
- Vollständigkeit.

(3) Die Qualitätsindikatoren sind in Anhang VI dieser Verordnung definiert.

KAPITEL 8

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Die Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 und die Verordnung (EWG) Nr. 3590/92 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben.

Artikel 28

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2005.

ANHANG I

Liste der Waren, die von den an die Kommission (Eurostat) zu übermittelnden Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten ausgenommen sind

- a) Gesetzliche Zahlungsmittel, Wertpapiere;
 - b) Währungsgold;
 - c) Waren zur Verwendung bei der ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
 - d) Waren, für die diplomatische, konsularische oder ähnliche Immunität geltend gemacht werden kann;
 - e) Waren zur oder nach der vorübergehenden Verwendung, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - 1. eine Veredelung ist nicht geplant und erfolgt nicht,
 - 2. die erwartete Dauer der vorübergehenden Verwendung beträgt höchstens 24 Monate,
 - 3. die Versendung/der Eingang ist nicht als Lieferung/Erwerb für Umsatzsteuerzwecke zu erfassen;
 - f) Informationsträger wie Disketten, Magnetbänder, Filme, Pläne, Audio- und Videokassetten oder CD-ROMs mit darauf gespeicherter Software, die im Auftrag eines speziellen Kunden entwickelt wurden oder die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, sowie Ergänzungen einer früheren Lieferung eines Informationsträgers, etwa aktualisierte Versionen, die dem Empfänger nicht in Rechnung gestellt werden;
 - g) sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind:
 - 1. Werbematerial,
 - 2. Warenmuster;
 - h) Warensendungen zur oder nach der Reparatur und die zugehörigen Ersatzteile. Die Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion oder ihres ursprünglichen Zustandes. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert;
 - i) versandte Waren, die für die außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets stationierten nationalen Streitkräfte bestimmt sind, aus einem anderen Mitgliedstaat eingegangene Waren, die einst von den nationalen Streitkräften außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets verbracht wurden, sowie Waren, die von den im statistischen Erhebungsgebiet eines Mitgliedstaates stationierten Streitkräften eines anderen Mitgliedstaates dort erworben oder veräußert wurden;
 - j) Trägerraketen für Raumflugkörper bei der Versendung und beim Eingang im Zusammenhang mit einem Start in den Weltraum sowie zum Zeitpunkt ihres Starts in den Weltraum;
 - k) Verkäufe von neuen Beförderungsmitteln, die von mehrwertsteuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Personen an Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten verkauft werden.
-

ANHANG II

Liste der Unterpositionen der KN gemäß Artikel 9 Absatz 1

0105 11 11	2204 21 26	2204 21 91	2204 29 91
0105 11 19	2204 21 27	2204 21 92	2204 29 92
0105 11 91	2204 21 28	2204 21 94	2204 29 94
0105 11 99	2204 21 32	2204 21 95	2204 29 95
0105 12 00	2204 21 34	2204 21 96	2204 29 96
0105 19 20	2204 21 36	2204 21 98	2204 29 98
0105 19 90	2204 21 37	2204 21 99	2204 29 99
*****	2204 21 38	2204 29 10	*****
0407 00 11	2204 21 42	2204 29 11	2205 10 10
*****	2204 21 43	2204 29 12	2205 10 90
2202 10 00	2204 21 44	2204 29 13	2205 90 10
2202 90 10	2204 21 46	2204 29 17	2205 90 90
2202 90 91	2204 21 47	2204 29 18	*****
2202 90 95	2204 21 48	2204 29 42	2206 00 10
2202 90 99	2204 21 62	2204 29 43	2206 00 31
*****	2204 21 66	2204 29 44	2206 00 39
2203 00 01	2204 21 67	2204 29 46	2206 00 51
2203 00 09	2204 21 68	2204 29 47	2206 00 59
2203 00 10	2204 21 69	2204 29 48	2206 00 81
*****	2204 21 71	2204 29 58	*****
2204 10 11	2204 21 74	2204 29 62	2207 10 00
2204 10 19	2204 21 76	2204 29 64	2207 20 00
2204 10 91	2204 21 77	2204 29 65	*****
2204 10 99	2204 21 78	2204 29 71	2209 00 99
2204 21 10	2204 21 79	2204 29 72	*****
2204 21 11	2204 21 80	2204 29 75	2716 00 00
2204 21 12	2204 21 81	2204 29 77	*****
2204 21 13	2204 21 82	2204 29 78	3702 51 00
2204 21 17	2204 21 83	2204 29 82	3702 53 00
2204 21 18	2204 21 84	2204 29 83	3702 54 10
2204 21 19	2204 21 85	2204 29 84	3702 54 90
2204 21 22	2204 21 87	2204 29 87	*****
2204 21 23	2204 21 88	2204 29 88	5701 10 10
2204 21 24	2204 21 89	2204 29 89	5701 10 90

5701 90 10	5705 00 10	6103 49 00	6106 90 10
5701 90 90	5705 00 30	*****	6106 90 30
*****	5705 00 90	6104 11 00	6106 90 50
5702 20 00	*****	6104 12 00	6106 90 90
5702 31 10	6101 10 10	6104 13 00	*****
5702 31 80	6101 10 90	6104 19 00	6107 11 00
5702 32 10	6101 20 10	6104 21 00	6107 12 00
5702 32 90	6101 20 90	6104 22 00	6107 19 00
5702 39 00	6101 30 10	6104 23 00	6107 21 00
5702 41 00	6101 30 90	6104 29 00	6107 22 00
5702 42 00	6101 90 10	6104 31 00	6107 29 00
5702 49 00	6101 90 90	6104 32 00	6107 91 00
5702 51 00	*****	6104 33 00	6107 92 00
5702 52 10	6102 10 10	6104 39 00	6107 99 00
5702 52 90	6102 10 90	6104 41 00	*****
5702 59 00	6102 20 10	6104 42 00	6108 11 00
5702 91 00	6102 20 90	6104 43 00	6108 19 00
5702 92 10	6102 30 10	6104 44 00	6108 21 00
5702 92 90	6102 30 90	6104 49 00	6108 22 00
5702 99 00	6102 90 10	6104 51 00	6108 29 00
*****	6102 90 90	6104 52 00	6108 31 00
5703 10 00	*****	6104 53 00	6108 32 00
5703 20 11	6103 11 00	6104 59 00	6108 39 00
5703 20 19	6103 12 00	6104 61 00	6108 91 00
5703 20 91	6103 19 00	6104 62 00	6108 92 00
5703 20 99	6103 21 00	6104 63 00	6108 99 00
5703 30 11	6103 22 00	6104 69 00	*****
5703 30 19	6103 23 00	*****	6109 10 00
5703 30 81	6103 29 00	6105 10 00	6109 90 10
5703 30 89	6103 31 00	6105 20 10	6109 90 30
5703 90 10	6103 32 00	6105 20 90	6109 90 90
5703 90 90	6103 33 00	6105 90 10	*****
*****	6103 39 00	6105 90 90	6110 11 10
5704 10 00	6103 41 00	*****	6110 11 30
5704 90 00	6103 42 00	6106 10 00	6110 11 90
*****	6103 43 00	6106 20 00	6110 12 10

6110 12 90	6211 32 42	6402 99 98	6403 99 93
6110 19 10	6211 33 31	*****	6403 99 96
6110 19 90	6211 33 41	6403 12 00	6403 99 98
6110 20 10	6211 33 42	6403 19 00	*****
6110 20 91	6211 42 31	6403 20 00	6404 11 00
6110 20 99	6211 42 41	6403 30 00	6404 19 10
6110 30 10	6211 42 42	6403 40 00	6404 19 90
6110 30 91	6211 43 31	6403 51 11	6404 20 10
6110 30 99	6211 43 41	6403 51 15	6404 20 90
6110 90 10	6211 43 42	6403 51 19	*****
6110 90 90	*****	6403 51 91	6405 10 00
*****	6212 10 10	6403 51 95	6405 20 10
6112 11 00	6212 10 90	6403 51 99	6405 20 91
6112 12 00	6212 20 00	6403 59 11	6405 20 99
6112 19 00	6212 30 00	6403 59 31	6405 90 10
6112 31 10	*****	6403 59 35	6405 90 90
6112 31 90	6401 10 10	6403 59 39	*****
6112 39 10	6401 10 90	6403 59 50	7101 10 00
6112 39 90	6401 91 00	6403 59 91	7101 21 00
6112 41 10	6401 92 10	6403 59 95	7101 22 00
6112 41 90	6401 92 90	6403 59 99	*****
6112 49 10	6401 99 00	6403 91 11	7103 91 00
6112 49 90	*****	6403 91 13	7103 99 00
*****	6402 12 10	6403 91 16	*****
6115 11 00	6402 12 90	6403 91 18	7104 10 00
6115 12 00	6402 19 00	6403 91 91	7104 20 00
6115 19 00	6402 20 00	6403 91 93	7104 90 00
*****	6402 30 00	6403 91 96	*****
6210 20 00	6402 91 00	6403 91 98	7105 10 00
6210 30 00	6402 99 10	6403 99 11	7105 90 00
*****	6402 99 31	6403 99 31	*****
6211 11 00	6402 99 39	6403 99 33	7106 10 00
6211 12 00	6402 99 50	6403 99 36	7106 91 10
6211 20 00	6402 99 91	6403 99 38	7106 91 90
6211 32 31	6402 99 93	6403 99 50	7106 92 20
6211 32 41	6402 99 96	6403 99 91	7106 92 80

*****	8504 34 00	8540 20 10	8903 91 99
7108 11 00	8504 40 10	8540 20 80	8903 92 10
7108 12 00	8504 40 20	8540 40 00	8903 92 91
7108 13 10	8504 40 50	8540 50 00	8903 92 99
7108 13 80	8504 40 93	8540 71 00	8903 99 10
7108 20 00	8504 50 10	8540 72 00	8903 99 91
*****	*****	8540 79 00	8903 99 99
7110 11 00	8518 21 90	8540 81 00	*****
7110 19 10	8518 22 90	8540 89 00	9001 30 00
7110 19 80	8518 29 20	*****	9001 40 20
7110 21 00	8518 29 80	8542 21 01	9001 40 41
7110 29 00	*****	8542 21 05	9001 40 49
7110 31 00	8539 10 10	8542 21 11	9001 40 80
7110 39 00	8539 10 90	8542 21 13	9001 50 20
7110 41 00	8539 21 30	8542 21 15	9001 50 41
7110 49 00	8539 21 92	8542 21 17	9001 50 49
*****	8539 21 98	8542 21 20	9001 50 80
7116 10 00	8539 22 10	8542 21 25	*****
7116 20 11	8539 29 30	8542 21 31	9003 11 00
7116 20 19	8539 29 92	8542 21 33	9003 19 10
7116 20 90	8539 29 98	8542 21 35	9003 19 30
*****	8539 31 10	8542 21 37	9003 19 90
8504 10 10	8539 31 90	8542 21 39	*****
8504 10 91	8539 32 10	8542 21 45	9006 53 10
8504 10 99	8539 32 50	8542 21 50	9006 53 90
8504 21 00	8539 32 90	8542 21 69	*****
8504 22 10	8539 39 00	8542 21 71	9202 10 10
8504 22 90	8539 41 00	8542 21 73	9202 10 90
8504 23 00	8539 49 10	8542 21 81	9202 90 30
8504 31 10	8539 49 30	8542 21 83	9202 90 80
8504 31 31	*****	8542 21 85	*****
8504 31 39	8540 11 11	8542 21 99	9204 10 00
8504 31 90	8540 11 13	8542 29 10	9204 20 00
8504 32 10	8540 11 15	8542 29 20	*****
8504 32 30	8540 11 19	8542 29 90	9205 10 00
8504 32 90	8540 11 91	*****	*****
8504 33 10	8540 11 99	8903 91 10	9207 90 10
8504 33 90	8540 12 00	8903 91 92	*****

ANHANG III

Kodierung der Art des Geschäfts

A	B
1. Geschäfte mit Eigentumsübertragung (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder anderweitig) (ausgenommen die unter den Codes 2, 7, 8 zu erfassenden Geschäfte) ^(a) ^(b) ^(c)	1. Endgültiger Kauf/Verkauf ^(b) 2. Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte 3. Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel) 4. Verkauf an Privatpersonen 5. Finanzierungsleasing (Mietkauf) ^(c)
2. Rücksendung von Waren, die bereits unter Code 1 erfasst wurden ^(d) ; Ersatzlieferungen ohne Entgelt ^(d)	1. Rücksendung von Waren 2. Ersatz für zurückgesandte Waren 3. Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren
3. Geschäfte (nicht vorübergehender Art) mit Eigentumsübertragung, jedoch ohne Gegenleistung (finanziell oder anderweitig)	1. Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäische Gemeinschaft ganz oder teilweise finanzierten Hilfsprogrammen 2. Andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen 3. Sonstige Hilfslieferungen (von Privaten oder von nicht öffentlichen Stellen) 4. Sonstige Geschäfte
4. Warensendung zur Lohnveredelung ^(e) (ausgenommen die unter Code 7 zu erfassenden Warensendungen)	
5. Warensendung nach Lohnveredelung ^(e) (ausgenommen die unter Code 7 zu erfassenden Warensendungen)	
6. Spezielle, für nationale Zwecke kodierte Geschäfte ^(f)	
7. Warensendung im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer zwischenstaatlicher Programme	
8. Lieferung von Baumaterial und Ausrüstungen im Rahmen von Bau- und Anlagebauarbeiten als Teil eines Generalvertrags ^(g)	
9. Andere Geschäfte	

^(a) Hier ist die Mehrzahl der Versendungen und Eingänge zu erfassen, d. h. die Geschäfte, bei denen

— das Eigentum zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wechselt und

— eine Zahlung oder Sachleistung (Tauschhandel) erfolgt oder erfolgen wird.

Dies gilt auch für Bewegungen von Waren zwischen verbundenen Unternehmen oder an/von Verteilungszentren, selbst wenn keine sofortige Bezahlung erfolgt.

^(b) Einschließlich Lieferungen von Ersatzteilen und anderen Ersatzlieferungen gegen Entgelt.

^(c) Einschließlich Finanzierungsleasing (Mietkauf): Die Leasingraten sind so berechnet, dass sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer.

^(d) Rücksendung und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter den Nummern 3 bis 9 der Spalte A registriert wurden, sind unter der entsprechenden Nummer zu erfassen.

^(e) Lohnveredelung umfasst Vorgänge (Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung ...) mit dem Ziel der Herstellung einer neuen oder wirklich verbesserten Ware. Eine Neuzuordnung innerhalb der Warennomenklatur ist damit nicht zwangsläufig verbunden. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung ist nicht unter diesen Nummern zu erfassen, sondern unter Nummer 1 der Spalte A.

Waren zur oder nach der Veredelung sind als Eingänge und Versendungen zu erfassen.

Eine Reparatur ist jedoch nicht unter dieser Nummer zu erfassen. Die Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion oder ihres ursprünglichen Zustandes. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.

Warensendungen zur oder nach der Reparatur sind von den an die Kommission (Eurostat) zu übermittelnden Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten ausgenommen (siehe Anhang I Buchstabe h).

^(f) Unter dieser Nummer könnten z. B. erfasst werden: Geschäfte ohne Eigentumsübertragung, und zwar Reparatur, Miete, Leihe, Operate-Leasing; sonstige vorübergehende Verwendung für die Dauer von weniger als zwei Jahren, außer Lohnveredelungsvorgängen (Lieferung und Rücksendung). Über die unter diesem Code erfassten Geschäfte werden keine Angaben an die Kommission (Eurostat) übermittelt.

^(g) Unter Nummer 8 der Spalte A sind nur jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfasst. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter Nummer 1 zu erfassen.

ANHANG IV

Kodierung der Lieferbedingungen

Incoterms-Code	Bedeutung	Anzugebender Ort, falls verlangt
	Incoterms CCI/CEE Genf	
EXW	ab Werk	Standort des Werks
FCA	frei Frachtführer	benannter Ort
FAS	frei längsseits Seeschiff	vereinbarter Verschiffungshafen
FOB	frei an Bord	vereinbarter Verschiffungshafen
CFR	Kosten und Fracht (C&F)	vereinbarter Bestimmungshafen
CIF	Kosten, Versicherung, Fracht	vereinbarter Bestimmungshafen
CPT	frachtfrei	vereinbarter Bestimmungsort
CIP	frachtfrei versichert	vereinbarter Bestimmungsort
DAF	geliefert Grenze	vereinbarter Lieferort an der Grenze
DES	ab Schiff (ex ship)	vereinbarter Bestimmungshafen
DEQ	ab Kai	verzollt ... vereinbarter Hafen
DDU	geliefert unverzollt	vereinbarter Bestimmungsort im Eingangsländ
DDP	geliefert verzollt	vereinbarter Lieferort im Eingangsländ
XXX	andere Lieferbedingungen als vorstehend angegeben	genaue Angabe der im Vertrag enthaltenen Bedingungen

Zusätzliche Angaben (falls verlangt):

1. Ort in dem betreffenden Mitgliedstaat
2. Ort in einem anderen Mitgliedstaat
3. andere Orte (außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft).

ANHANG V

Codierung des Verkehrszeigs

Code	Bezeichnung
1	Seeverkehr
2	Eisenbahnverkehr
3	Straßenverkehr
4	Luftverkehr
5	Postsendungen
7	Rohrleitungen
8	Binnenschifffahrt
9	Eigener Antrieb

ANHANG VI

Qualitätsindikatoren

Die von den Mitgliedstaaten gelieferten Angaben über die Qualität der Daten sind auf einen einheitlichen Satz von Qualitätsindikatoren und die erforderlichen deskriptiven Metadaten zu stützen.

1. Die **Relevanz** statistischer Konzepte ist gegeben, wenn die Daten dem Nutzerbedarf entsprechen.
2. **Genauigkeit** ist eines der Hauptbedürfnisse der Nutzer. Sie kann anhand folgender Indikatoren beurteilt werden:

a) *Schwellen*

- i) Die Mitgliedstaaten geben die Höhe geltender Schwellen an.
- ii) Zur Überwachung der Höhe der Schwellen geben die Mitgliedstaaten Folgendes an:
 - den Abdeckungsgrad (in %) bezogen auf den Wert des Handels oberhalb der Befreiungsschwelle.
- iii) Zur Überwachung der Wirkung der Schwellen geben die Mitgliedstaaten Folgendes an:
 - das zur Schätzung des unterhalb der Schwellen liegenden Handels verwendete Anpassungsverfahren,
 - den Anteil (in %) des geschätzten unterhalb der Schwellen liegenden Handels.

b) *Antwortausfall*

- Damit der Umfang des Antwortausfalls beurteilt werden kann, geben die Mitgliedstaaten Folgendes an:
- das zur Schätzung des Handels, über den keine Angaben vorliegen, angewandte Anpassungsverfahren,
 - den Anteil (in %) der geschätzten Werte des Handels, über den keine Angaben vorliegen.

c) *Statistischer Wert*

- Damit die Wirkung der Berechnung des statistischen Wertes beurteilt werden kann, geben die Mitgliedstaaten Folgendes an:
- die zur Berechnung des statistischen Wertes angewandte Methodik,
 - die quantitative Wirkung der Berechnung des statistischen Wertes.

d) *Revisionen*

- Damit die Wirkung der Revisionsverfahren beurteilt werden kann, geben die Mitgliedstaaten Folgendes an:
- eine Beschreibung der Revisionspolitik,
 - die Veränderung (in %) des Wertes des Gesamthandels auf der Basis eines Vergleichs zwischen den ersten Ergebnissen und den letzten verfügbaren Ergebnissen.

e) *Geheimhaltung*

- Damit die Wirkung des unter die statistische Geheimhaltung fallenden Handels beurteilt werden kann, geben die Mitgliedstaaten Folgendes an:
- eine Beschreibung der Geheimhaltungsregeln,
 - den Anteil (in %) des unter die statistische Geheimhaltung fallenden Handels, ausgedrückt in Wertangaben,
 - die Anzahl der von der statistischen Geheimhaltung betroffenen Positionen der KN.

f) *Andere Genauigkeitsaspekte*

- Da auch andere Indikatoren für die Beurteilung der Datenqualität nützlich sind, nehmen die Mitgliedstaaten die folgenden Angaben in ihren Qualitätsbericht auf:
- eine Beschreibung der Kontrollverfahren,
 - die durchschnittliche monatliche Anzahl der Positionen in den Anmeldungen,

- die Anzahl der Auskunftspflichtigen,
 - den Anteil (in %) der elektronischen Anmeldungen,
 - den Anteil (in %) der elektronisch angemeldeten Werte.
3. Zur Beurteilung der **Pünktlichkeit** berechnet Eurostat den durchschnittlichen Zeitraum zwischen dem Ende des Bezugsmonats und der Übermittlung der Daten an Eurostat wie folgt:
- durchschnittliche jährliche Zahl der Kalendertage, die die aggregierten Ergebnisse nach (+ X Tage) oder vor (-Y Tage) Ablauf der vorgeschriebenen Frist übermittelt werden;
 - durchschnittliche jährliche Zahl der Kalendertage, die die detaillierten Ergebnisse nach (+ X Tage) oder vor (-Y Tage) Ablauf der vorgeschriebenen Frist übermittelt werden.
4. Die **Zugänglichkeit** der Nutzer zu statistischen Daten ist verbessert, wenn die Daten bereits in von den Nutzern benötigten Formaten vorliegen. Die **Klarheit** der vorliegenden Daten hängt von der bereitgestellten Unterstützung bei der Verwendung und Auslegung der Statistiken und von den verfügbaren Kommentaren und Ergebnisanalysen ab.

Die Mitgliedstaaten machen daher in ihrem Qualitätsbericht Angaben zu den für die Verbreitung der Außenhandelsstatistiken verwendeten Datenträgern und zu weiteren Informationen, die u. U. für die Nutzer der Statistiken hilfreich sind (etwa Angaben zur Methodik, zu früheren oder vergleichbaren Veröffentlichungen usw.).

5. Im Rahmen der Beurteilung der **Vergleichbarkeit** soll gemessen werden, wie sich Unterschiede in den verwendeten statistischen Konzepten und Definitionen bei einem Vergleich der Statistiken für unterschiedliche geografische Gebiete, nichtgeografische Bereiche oder Bezugszeiträume auswirken.

Die Verwendung unterschiedlicher Konzepte und Definitionen seitens der Mitgliedstaaten kann sich auf die Vergleichbarkeit (räumliche Vergleichbarkeit) der Außenhandelsstatistiken auswirken. .

Damit die Wirkung beurteilt werden kann, machen die Mitgliedstaaten Angaben zu den von ihnen erstellten Spiegelbildstatistiken und zu der im Fall eines signifikanten Spiegeleffekts erfolgten Untersuchung der Asymmetrie.

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist ein weiterer wichtiger Qualitätsaspekt. Die Mitgliedstaaten teilen etwaige Änderungen der Definitionen, des Erfassungsbereichs oder der Methoden, die sich auf die Kontinuität auswirken, mit.

6. **Kohärenz** ist gegeben, wenn unterschiedliche Datenmengen zusammen verwendet werden können. Außer der Außenhandelsstatistik enthalten auch die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die Unternehmensstatistik und die Zahlungsbilanzstatistik Angaben über den Außenhandel.

Die Mitgliedstaaten legen sämtliche relevanten Informationen über die Kohärenz von Außenhandelsstatistiken und Statistiken aus anderen Quellen vor.

7. **Vollständigkeit** ist gegeben, wenn die Themen, über die Statistiken vorliegen, dem Bedarf und den Prioritäten entsprechen, die von den Nutzern des Europäischen Statistischen Systems geäußert wurden.
-